

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines

Vertragsbedingungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller richten sich ausschließlich nach den folgenden Bedingungen. Abweichungen davon, sowie etwaige Einkaufsbedingungen des Bestellers, werden den nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung mit dem Lieferer Vertragsbestandteil. Toleranzen werden nach DIN EN ISO 13920 festgelegt.

## 2. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, welche zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gesondert ausgewiesen wird, und zuzüglich zu zahlen ist. Grundlage sind die im Angebot beschriebenen Abrechnungsmodi und technischen Bedingungen.

## 3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang oder Zugang der Ware ohne Abzug rein netto frei Zahlstelle des Lieferers zu zahlen, es sei denn, auf der Rechnung ist ein Fälligkeitsdatum angegeben.

Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich der Gesetzlichen Mehrwertsteuer, mindestens jedoch 8 %, zu berechnen. Das gilt auch dann, wenn der Lieferer dem Besteller die Kaufpreisschuld stundet.

Die Zurückhaltung von Zahlungen, oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers, sind nicht statthaft.

## 4. Angebote

Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend. Ein Abschluss kommt erst zustande, wenn er vom Lieferer bestätigt worden ist. Nebenabreden, auch Erklärungen, die beim Vertragsabschluß abgegeben werden, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Lieferer bestätigt sind.

## 5. Lieferzeit

Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit, setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu erhaltenen Unterlagen voraus, und wir stets nur nach Ermessen abgegeben. Bei Überschreitung der Lieferzeit leisten wir weder Schadensersatz, noch berechtigt es dem Besteller vom Vertrag zurückzutreten.

Bei auftretenden Betriebsstörungen, gleichwohl welcher Art, bei Mangel an Rohstoffen oder im Falle höherer Gewalt, ist der Lieferer berechtigt, die Lieferung aufzuschieben, bzw. ganz oder teilweise aufzuheben, auch in Fällen vereinbarter Konventionalstrafe.

## 6. Lieferung

Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Versichert wird nur auf Verlangen des Bestellers/Käufers und auf dessen Kosten.

Alle Lieferungen sind nur frachtfrei bei voller LKW-Auslastung und bei bestimmten max. Entfernungen.

## 7. Abnahmeverzug

Wird die Auslieferung durch Schuld oder auf Wunsch des Bestellers verzögert, lagert die Ware für seine Rechnung und Gefahr.

Anstelle des Versandtages tritt der Tag der Versandbereitschaft für die Bezahlung der Rechnung. Wartezeiten an der Entladestelle bei vereinbarten stundengenauen Anlieferungen werden mit den zum Zeitpunkt des Vorgangs gültigen Stundensätzen berechnet.

## 8. Verzugsstrafen

Verzugsstrafen oder sonstige Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, sind ohne besondere Vereinbarungen ausgeschlossen.

Etwaige Zugeständnisse haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden sind.

## 9. Mängelrüge

Wir gewährleisten die Verwendung einwandfreier Materials und sorgfältigster Verarbeitung. Beanstandungen müssen unverzüglich, in jedem Falle vor der Verarbeitung, Benutzung oder des Einbaus angezeigt werden.

Für Mängel in der Lieferung haftet der Lieferer nur in der Weise, dass er diejenigen Teile unentgeltlich nachbessert oder nach seiner Wahl neu liefert, bei denen der Mangel von ihm anerkannt wurde, und sofern der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

Rücksendungen gelieferter und/oder beanstandeter Waren, werden ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht angenommen.

Etwaige Rücktransportkosten gehen zu Lasten und auf Risiko des Absenders.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich unter Eigentumsvorbehalt.

Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung an den Besteller über.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und/oder zu veräußern.

An der verarbeiteten Vorbehaltsware des Lieferers, steht dem Lieferer an der neuen Sache Miteigentum zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der dem Lieferer gelieferten Ware zum Wert, der sich durch die Verarbeitung an der neuen Sache ergibt.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der

Besteller bereits jetzt zur Sicherung der Forderungen des Lieferers in Höhe des der Lieferung vom Lieferer zugrundeliegenden Rechnungsbetrages an den Lieferer ab. Diese Abtretung wird vom Lieferer angenommen. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen gegen Dritte nachzuweisen. Der Lieferer kann die Abtretung gegenüber Dritten offenlegen und die Einziehung selbst betreiben oder verlangen, dass der Besteller dem Dritten die Abtretung bekannt gibt zwecks direkter Bezahlung an dem Lieferer.

## 11. Erfüllungsort

Für alle, aus den Geschäften unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Ansprüche oder Verpflichtungen, gilt für beide Teile der Gesellschaft in 19300 Grabow.

Gerichtsstand ist für beide Teile das Amtsgericht Ludwigslust bzw. Landgericht Schwerin.

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## 12. Vorrang

Sollten Anfragen oder Bestellungen von diesen Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen, so gelten sie doch in jedem Falle. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ungültig sein werden, so zieht das nicht zwangsläufig die Ungültigkeit der übrigen Bedingungen nach sich.